

Richtlinien des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland zum Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) ist eine internationale katholische Organisation, die 1980 von der Gesellschaft Jesu (Jesuiten) mit dem Auftrag gegründet wurde, Flüchtlinge und andere gewaltsam vertriebene Personen zu begleiten, sie zu unterstützen und ihre Rechte zu verteidigen. Die Mitarbeitenden des JRS engagieren sich sowohl direkt als auch indirekt für Kinder, indem sie diese in ihrer Ausbildung unterstützen und andere Aktivitäten durchführen, die ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten direkt zugutekommen. Auch besonders schutzbedürftige Erwachsene gehören zu den Menschen, für die wir uns einsetzen. Bei allen Aktivitäten erkennen die Mitarbeitenden des JRS an, dass alle Kinder und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen, unabhängig von ihrer Nationalität, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, Kultur, sozialem oder anderem Status, Geschlecht, Sprache oder Fähigkeiten, vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden sollten.

Das vorliegende Dokument enthält JRS-Richtlinien, die auf bewährte Praktiken und Richtlinien für den Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen, die mit JRS-Mitarbeitenden in Kontakt kommen, zurückgreifen und in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen umgesetzt werden. Ergänzend zu diesen Richtlinien sind unter anderem die einschlägigen Regelungen in den (Erz-)Diözesen sowie Vorgaben öffentlicher Zuwendungsgeber zu beachten.

Grundsätze

Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden, die mit dem JRS verbunden sind (siehe die Definition unten).

Im Verhältnis zu Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen haben alle Mitarbeitenden des JRS höchste Verhaltensstandards einzuhalten, da sie ihnen gegenüber eine (berufliche) Fürsorge- und Schutzpflicht haben. Sie sind verpflichtet, das Wohl des Kindes zu wahren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl Kinder als auch besonders schutzbedürftige Erwachsene nicht körperlich, sexuell, emotional und verbal missbraucht, ausgebeutet oder vernachlässigt werden. Die Mitarbeitenden des JRS müssen sicherstellen, dass der Schutz aller Kinder und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen bei ihrer Arbeit Priorität hat. Die entsprechenden Grundsätze ergeben sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und weiteren Menschenrechtsabkommen:

- Alle Kinder und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen haben das gleiche Recht auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung.
- Alle Kinder und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen sollten ermutigt werden, ihr Potenzial auszuschöpfen, und Ungleichheiten sollten bekämpft werden.
- Jeder hat die Verantwortung, die Betreuung und den Schutz von Kindern und von besonders schutzbedürftigen Erwachsenen zu unterstützen.
- Internationale Nichtregierungsorganisationen haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen, mit denen sie und ihre Vertreter arbeiten.
- Alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern sollten den Grundsatz des besten Interesses des Kindes umsetzen, wie er in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt ist.

Jede Form von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder Missbrauch stellt einen Verstoß gegen die Grundwerte des JRS dar. In allen Fällen verbietet der JRS seinen Mitarbeitenden sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren, unabhängig von der Volljährigkeit nach dem Recht des jeweiligen Herkunftslandes. Verboten sind auch sexuelle Handlungen, bei denen die besondere Schutzbedürftigkeit von Erwachsenen ausgenutzt werden. Verstöße gegen diese Richtlinien können straf- und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Definitionen

- Diese Richtlinien übernehmen die internationale Definition des **Kindes**, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 festgelegt ist und „jedes menschliche Wesen unter achtzehn (18) Jahren“ umfasst.
- **Besonders schutzbedürftige Erwachsene** sind erwachsene Personen, die besondere Garantien und Hilfestellungen benötigen, um ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Pflichten nachkommen zu können. Zu ihnen können unter anderem Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen sowie Personen gehören, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.
- **Schutzmaßnahmen** sind Maßnahmen, die der JRS ergreift, um sicherzustellen, dass Kinder und besonders schutzbedürftige Erwachsene, mit denen die Organisation in Kontakt kommt, nicht vorsätzlich oder absichtlich körperlichem, sexuellem, emotionalem und verbalem Missbrauch, Ausbeutung oder Vernachlässigung durch die Mitarbeitenden der Organisation ausgesetzt werden.
- **Körperlicher Missbrauch** sind alle Handlungen, die den Körper eines Kindes oder einer besonders schutzbedürftigen erwachsenen Person absichtlich verletzen, wie z. B. Schlagen, Stoßen, Treten, Kneifen oder Verbrennen.
- **Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung** umfassen das tatsächliche oder angedrohte körperliche Eindringen sexueller Natur, einschließlich unangemessener Berührungen, verbaler sexueller Anspielungen und der Anwendung von Gewalt oder Zwang zur Erzwingung sexueller Handlungen.
- **Ausbeutung** ist der Missbrauch eines Kindes oder einer besonders schutzbedürftigen erwachsenen Person durch Ausnutzung einer Macht- oder Vertrauensposition, um sexuellen Nutzen aus einem Kind oder einer besonders schutzbedürftigen erwachsenen Person zu ziehen, manchmal im Austausch für oder mit dem Versprechen, das Kind oder die erwachsene Person in irgendeiner Weise zu unterstützen. In diesem Fall hat das Kind oder die erwachsene Person das Gefühl, machtlos zu sein und keine andere Wahl zu haben, als zuzustimmen. Der Begriff bezieht sich auch auf die Anwerbung von Kindern oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen für andere zum Zwecke des kommerziellen Gewinns. Hinweis: Die Zustimmung eines Kindes oder einer besonders schutzbedürftigen erwachsenen Person ist kein Rechtfertigungsgrund.
- **Emotionaler und verbaler Missbrauch** umfassen verbale Beleidigungen, Einschüchterung, Drohungen, Mobbing und jegliche Handlungen diskriminierender Art.
- Eine **Vernachlässigung** liegt vor, wenn ein Kind oder eine besonders schutzbedürftige erwachsene Person erheblichen Schaden oder Verletzungen erleidet, weil JRS-Mitarbeitende vorsätzlich ihre Pflichten vernachlässigen oder aufgrund ihrer Stellung im Amt ihre Macht nutzen, um rechtmäßige Hilfe zu verweigern.
- **Mitarbeitende** sind alle haupt- und ehrenamtlich beim JRS Mitarbeitenden, Personen, die beim JRS Praktika oder Einsätze im Bundesfreiwilligendienst leisten, sowie Beratende, die im Auftrag des JRS arbeiten.

Ansprechpersonen

Um sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder umgesetzt werden, hat die Zentraleuropäische Provinz der Jesuiten Ansprechpersonen für Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsbeauftragte) bestimmt. In Deutschland sind dies:

Rechtsanwältin Katja Ravat
Gewerbestraße 37
79194 Gundelfingen
Telefon: 0761 / 50 36 33 0
E-Mail: ravat@t-online.de

Henk Göbel
Telefon: 0176 / 84723038
E-Mail: mail@henkgoebel.com

Eine zusammenfassende Erklärung mit den Kontaktdaten dieser Präventionsbeauftragten sollte an verschiedenen Stellen ausgehängt werden (z. B. an schwarzen Brettern, in Büros, Gemeinschaftsräumen). Dem gesamten Personal werden klare Verfahren zur Verfügung gestellt, wie Bedenken in Bezug auf den Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen gemeldet und behandelt werden, wobei die Vertraulichkeit und die Würde aller Beteiligten gewahrt bleiben.

Verhaltensregeln

JRS-Mitarbeitende sollten Kinder niemals in irgendeiner Form unangemessen berühren oder sich ihnen gegenüber unangemessen ausdrücken oder verhalten (siehe JRS-Verhaltenskodex). JRS-Mitarbeitende sollten sich nach Kräften bemühen, Situationen zu vermeiden, in denen sie mit einem oder mehreren Kindern allein sind. Es sollte immer mehr als eine Aufsichtsperson anwesend sein. Stellen Sie sicher, dass Sie die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten einholen, wenn Sie externe Veranstaltungen organisieren. Vermeiden Sie Bevorzugung und/oder Diskriminierung von Kindern. Klären Sie Kinder über ihre Rechte auf und ermutigen Sie sie, sich zu äußern und mit anderen über ihre Sorgen zu sprechen. Kein JRS-Personal (Mitarbeitende oder Besuchende) darf jemals unangemessene Fotos oder Filme von Kindern machen. Alle aufgenommenen Medieninformationen sollten für die Arbeit von JRS relevant sein und nicht für den persönlichen Gebrauch. Foto- und/oder Aufnahmen dürfen nicht gemacht und verwendet werden ohne die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (weitere Informationen finden Sie in der JRS-Richtlinie zu ethischen Bildern).

Die vorstehenden Regeln sind entsprechend auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Erwachsenen anzuwenden.

Wenn jemand einen Verdacht auf Missbrauch hat oder wenn ein Kind/Erwachsener Ihnen etwas über Missbrauch erzählt, unternehmen Sie die folgenden Schritte:

- Vermeiden Sie Verzögerungen. Halten Sie sich nicht mit Anschuldigungen oder Missbrauchsverdächtigungen auf.
- Melden Sie die Anschuldigung oder den Verdacht dem oder der benannten Präventionsbeauftragten.
- Akzeptieren Sie, was das Kind oder die besonders schutzbedürftige erwachsene Person sagt (es ist nicht unsere Aufgabe, eine Anschuldigung zu beurteilen oder zu untersuchen). Es liegt in unserer Verantwortung, Informationen über jeden Verdacht/jede Anschuldigung zu erhalten und sie der oder dem Präventionsbeauftragten zur Kenntnis zu bringen.
- Nehmen Sie den angeblichen Missbrauch immer ernst. Möglicherweise verfügen Sie nur über einige Informationen, aber auch andere haben möglicherweise Informationen erhalten, die Ihnen nicht

bekannt sind. Der oder die Präventionsbeauftragte wird den Fall auf der Grundlage aller erhaltenen Informationen beurteilen.

- Versichern Sie dem Kind, dass es das Richtige getan hat, indem es Ihnen davon erzählt. Dasselbe gilt für den Umgang mit einer besonders schutzbedürftigen erwachsenen Person.
- Lassen Sie das Kind oder die besonders schutzbedürftige erwachsene Person frei sprechen, aber drängen Sie nicht auf Informationen.
- Stellen Sie niemals Suggestivfragen (insbesondere zu Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs).
- Lassen Sie das Kind oder die besonders schutzbedürftige erwachsene Person wissen, was Sie als Nächstes tun werden und dass Sie mitteilen werden, was passiert.
- Halten Sie das Gehörte fest und berichten Sie darüber, solange es noch frisch in Ihrem Gedächtnis ist. Geben Sie das Datum und die Uhrzeit des Gesprächs sowie den Vorfall an (siehe beigefügtes Berichtsformular).

Berichtspflicht gegenüber den Präventionsbeauftragten

Es ist die Pflicht aller JRS-Mitarbeitenden, die Identität und die Kontaktdaten der zuständigen Präventionsbeauftragten zu kennen und ihnen unverzüglich alle Bedenken, Verdachtsmomente und Anschuldigungen von Missbrauch innerhalb des JRS zu melden.

Der JRS erwartet von Ihnen, dass Sie Missbrauch nur melden, und der oder die Präventionsbeauftragte wird sich ab diesem Zeitpunkt um den jeweiligen Fall kümmern. Sie dürfen Ihren Verdacht auf Fehlverhalten durch andere JRS-Mitarbeitende nicht selbst untersuchen, nicht beurteilen oder ignorieren.

Berlin, 19.4.2022

Erklärung zur Verpflichtung auf die Einhaltung der Richtlinien zum Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden JRS-Richtlinien zum Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Erwachsenen gelesen und erhalten habe. Ich hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen und um Klärung von Punkten zu bitten, die mir nicht klar waren. Ich bin mir nun über meine Verpflichtungen als haupt- oder ehrenamtlich mitarbeitende Person im Klaren, in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu handeln. Dazu gehören ein angemessenes professionelles Verhalten und die Verantwortung, Fälle von Missbrauch oder vermutetem Missbrauch von Kindern oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen zu melden, von denen ich Kenntnis erhalte. Ich bin mir der Konsequenzen bewusst, die sich ergeben, wenn ich nicht in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handle.

Name der verpflichteten Person:

.....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Meldeformular für mutmaßlichen Missbrauch
(Auszufüllen von der Person, die den Missbrauch meldet)

1. DATUM DER MELDUNG	
Datum und Uhrzeit der Meldung	
Wie haben Sie die Informationen erhalten? Z. B. per Telefon, E-Mail, Brief oder persönlich? (Fügen Sie alle schriftlichen Informationen diesem Formular bei)	
2. ANGABEN ZUR PERSON, DIE EINE MELDUNG MACHT	
Name	
Adresse	
Telefon-Nummer	
E-Mail	
Beziehung zum mutmaßlichen Opfer?	
3. ANGABEN ZUM OPFER	
Name	
Geburtsdatum	
Geschlecht (männlich oder weiblich)	
Adresse	
Telefon-Nummer	
Ethnische Herkunft, Sprache (wird ein*e Dolmetscher*in benötigt?)	
Hat das Opfer eine Behinderung oder besondere Bedürfnisse?	
4. ANGABEN ZU DEN ELTERN/ZU DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN PERSON/ZUM VORMUND	
Name/-n	
Adresse (falls abweichend von der des Kindes oder Mündels)	
Telefon-Nummer	
Ist den Eltern / der erziehungsberechtigten Person / dem Vormund der Verdacht bekannt? (Ja oder Nein)	
5. ANGABEN ZUM MUTMASSLICHEN TÄTER / ZUR MUTMASSLICHEN TÄTERIN	
Name	
Adresse	
Telefon-Nummer	
Beziehung zum Opfer	
Position (im JRS-Büro/Projekt/usw.)	
Anschrift zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Vorfalls/der mutmaßlichen Vorfälle	
Aktueller Kontakt mit Kindern oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen, falls bekannt (z. B. unterrichtet Kinder, ehrenamtliche Helferin)	
Zusätzliche Informationen	
6. NAME DER MELDENDEN PERSON (BLOCKSCHRIFT)	
DATUM UND UNTERSCHRIFT	
7. NAME DER ZEUGIN ODER DES ZEUGEN (BLOCKSCHRIFT)	
DATUM UND UNTERSCHRIFT	